

# Allgemeine Ausstellungsbedingungen Kunstverein Stade e. V.

## Kunstpunkt Schleusenhaus - Altländer Str. 2 - Stade (Fassung: Januar 2020)

1. Die Ausstellungsräume werden vom Kunstverein Stade (nachfolgend: KVS) Künstlern und Künstlerinnen (nachfolgend: Künstler) für Ausstellungen ihrer Werke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Die Ausstellungen/Veranstaltungen dienen ausschließlich der Förderung von Kunst und Kultur. Es besteht kein Anspruch auf eine Ausstellung. Thema, Auswahl und Verantwortung obliegen dem Künstler. Die letzte Entscheidung liegt beim KVS. Ausstellungstermine und -dauer stimmt der KVS mit dem Künstler ab. Der KVS vertritt nicht den Künstler. Dieser bietet seine Werke in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an.
3. Der Künstler hat die Kunstwerke in Abstimmung mit dem KVS an den dafür vorgesehenen Plätzen sicher aufzuhängen/aufzustellen, um Unfälle auszuschließen. Vor Eröffnung der Ausstellung findet deshalb eine Abnahme durch einen Beauftragten des KVS statt. Für die Hängung von Bildern und sonstigen Objekten sind die vorgesehenen Hängeelemente oder Galeriehaken und –schnüre zu verwenden. Das Einschlagen von Nägeln ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung eines Vorstandsmitglieds zulässig. Für eine ansprechende Präsentation dreidimensionaler Arbeiten auf Podesten hat der Künstler selbst Sorge zu tragen. Wandhängende Arbeiten sind präsentationsfertig, mit einer Aufhängevorrichtung versehen, anzuliefern.
4. Der Künstler hat für einen termingerechten Auf- und Abbau Sorge zu tragen und die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Transportkosten hat er selbst zu tragen.
5. Die Kunstwerke werden für die Dauer der Ausstellung, d. h. von der Hängung/Aufstellung bis zum letzten Tag der Ausstellung, durch den KVS versichert. Die Höchstversicherungssumme beträgt insgesamt 50.000 €, für jedes einzelne Objekt maximal 5.000 €. Bewertungsgrundlage sind die Preise der von dem Künstler rechtzeitig vor der Ausstellung einzureichenden Werkliste **abzgl. 20%(s. a. Pkt. 12)**. Die Versicherung von Skulpturen aus Glas oder Porzellan bedarf einer besonderen Vereinbarung. Gleiches gilt für Ausstellungen, die die o. g. Höchstversicherungssumme überschreiten. Darüber hinaus gehende Ansprüche jedweder Art gegen den KVS bestehen und entstehen nicht. Von der Versicherung nicht eingeschlossen sind Schäden, die an den Kunstwerken bei An- und Abtransport, Entladung und Verladung, Auf- und Abhängung und durch nicht sachgerechte Befestigung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden einer vom KVS beauftragten Person vor.
6. Die Ausstellungs- und Versicherungskosten bis zu der unter Pkt. 5 genannten Höchstversicherungssumme übernimmt der KVS.
7. Bei einem Rücktritt des Künstlers vom Ausstellungsvertrag ist er verpflichtet, einen Ausgleichsbetrag von 100 € an den KVS zu zahlen, sofern die Rücktrittserklärung diesem nicht spätestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Termin der Ausstellungseröffnung zugeht.
8. Der KVS kann auf Wunsch und im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Künstler die Gestaltung und den Druck der Plakate (DIN A4 und DIN A3) übernehmen. Er übernimmt auch die Plakatierung im Stader Innenstadtbereich und die Presseinformation. Der KVS übernimmt die Ankündigung der Ausstellung per Newsletter und die Aufnahme in sein gedrucktes Jahresprogramm. Dem Künstler werden rechtzeitig ausreichend Plakate zugesandt.
9. Der KVS übernimmt nicht die Gestaltung und den Druck der Einladungen. Sofern der Künstler Einladungen wünscht, kann der Auftrag (gegen vollständige Kostenübernahme durch den Künstler) zur weiteren Umsetzung an einen Grafiker oder an eine dritte Person übertragen werden. Das Logo des KVS ist auf den Einladungen aufzunehmen. Den postalischen Versand übernimmt der Künstler nach eigenem Ermessen.
10. Der KVS richtet im Einvernehmen mit dem Künstler eine Eröffnung aus und stellt in angemessenem Umfang Getränke zur Verfügung. Der Künstler sollte anwesend sein. Die Begrüßung der Ausstellungsgäste übernimmt ein Vertreter des KVS. Für eine Laudatio sorgt der Künstler bei Bedarf selbst.
11. Die Aufsicht während der Ausstellung übernimmt der KVS auf eigene Kosten. Das Schleusenhaus ist grundsätzlich täglich von 11.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Einschränkungen und Änderungen bei den Öffnungszeiten – z. B. aufgrund äußerer Umstände sowie personeller Engpässe - bleiben vorbehalten und es leitet sich hieraus kein Rechtsanspruch ab.
12. Bei Verkäufen erhält der KVS 20 % vom Preis lt. ausgelegter Werkliste (**anzuwendende Rechenformel: Künstlerverkaufspreis : 0,8 = Werklistenpreis**). Der Betrag ist am Ende der Ausstellung fällig.
13. Der Künstler ist für die ordnungsgemäße Abwicklung seiner Einnahmen und Auslieferung seiner verkauften Werke selbst verantwortlich.
14. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.